

Art. 82

Die Satzung des Pastoralreferent:innen-Rates

Fassung ab 1. April 2021 (Ersetzt die Fassung vom 1. Januar 1997)

PRÄAMBEL

Vom Diözesanbischof beauftragt sind Pastoralreferent:innen als hauptamtlich angestellte Seelsorger:innen in Pfarreien, Einrichtungen und Verbänden der Kirche im Bistum Münster tätig.

Der Pastoralreferent:innen-Rat ist das Organ, durch das diese Berufsgruppe an der Leitung des Bistums durch den Bischof beteiligt wird (vgl. Gemeinsam Kirche Sein, 5c Satz 1).

Grundlage der Mitwirkung von Pastoralreferent:innen an amtlichen Aufgaben der Kirche ist ihre Teilhabe am gemeinsamen Priestertum aller Getauften und ihre berufliche Ausbildung, wie sie die „Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen“ und die „Diözesane Regelung für Pastoralassistenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Münster“ regeln.

Der Pastoralreferent:innen-Rat ist Teil der synodalen Beratungsstruktur der Diözese, die im Diözesanrat das höchste beschlussfassende Gremium hat. Der Rat arbeitet eng mit dem Priester- und Diakonenrat zusammen und kann Beschlüsse gemeinsam mit diesen fällen.

Damit der Pastoralreferent:innen-Rat seinen Aufgaben nachkommen kann, stellt die bischöfliche Behörde eine angemessene finanzielle Unterstützung sicher.

§ 1 ZUSAMMENSETZUNG

Dem Pastoralreferent:innen-Rat gehören stimmberechtigt an:

- Der Bischof als Vorsitzender.
- Zehn entsandte Vertreter:innen der Regionen (Kreisdekanate), darunter die beiden Sprecher:innen des Bischöflich Münsterschen Offiziats (BMO).
- Zehn direkt gewählte Pastoralreferenten:innen.

Dem Pastoralreferent:innen-Rat gehören beratend an:

- Die Leitung des Instituts für Diakonat und pastorale Dienste im Bistum Münster (IDP).
- Der:Die für die Berufsgruppe zuständige Referent:in der Hauptabteilung Seelsorge-Personal des Bischöflichen Generalvikariates Münster sowie ein:e entsprechende Vertreter:in des BMO.
- Je ein:e Vertreter:in der Mitarbeitervertretungen aus dem nordrhein-westfälischen Teil des Bistums und dem BMO.

§ 2 AUFGABEN

1. Beratung des Bischofs hinsichtlich pastoraler Leitlinien und Schwerpunkte im Bistum.
2. Mitwirkung bei konzeptionellen Überlegungen zum pastoralen Dienst der Pastoralreferent:innen.
3. Entsendung von Vertreter:innen in den Diözesanrat laut deren Statut.

§ 3 BESCHLUSSFASSUNG

1. Der Pastoralreferent:innen-Rat ist beschlussfähig, wenn bei einer Sitzung die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Der Vorsitzende hat die Möglichkeit, die jeweils nächste Versammlung in Form einer "virtuellen Sitzung" durch Nutzung telekommunikativer Mittel einzuberufen. Auf den Modus der Versammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Sofern in einer Versammlung (virtuell oder präsent) nicht die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, kann eine weitere Sitzung mit denselben Tagesordnungspunkten einberufen werden. Der Rat ist in diesem Fall auch dann beschlussfähig, wenn nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die zweite Sitzung kann gleichermaßen oder abweichend (virtuell oder präsent) zu der ersten Sitzung einberufen werden.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Durchführung der Beschlüsse obliegt dem Bischof bzw. der bischöflichen Behörde.
5. Stimmt der Bischof einem Beschluss des Rates der Pastoralreferent:innen nicht zu, so wird die Angelegenheit in angemessener Frist erneut beraten.
6. Beschlüsse werden veröffentlicht, falls das Plenum im Einzelfall nicht anders entscheidet.

§ 4 WAHL UND AMTSZEIT

1. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
2. Die Wahl der Mitglieder nach § 1, Nr. 2 und 3 regelt die Wahlordnung (siehe Anhang an dieses Statut).

§ 5 GESCHÄFTSFÜHRENDER AUSSCHUSS

1. Der Pastoralreferent:innen-Rat wählt fünf Mitglieder für den Geschäftsführenden Ausschuss (GA) aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Rates.
2. Der Geschäftsführende Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 - Vor- und Nachbereitung sowie Moderation der Sitzungen,
 - Rückbindung an den Bischof und die bischöfliche Behörde bezüglich der Durchführung von Beschlüssen, der Einholung von Informationen und der Vorbereitung der Sitzungen,
 - Kontakt und Unterstützung der Regionaltreffen,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Kontakt mit den geschäftsführenden Ausschüssen von Priesterrat und Diakonenrat,
 - Repräsentation des Rates bei öffentlichen Anlässen,
 - Gespräche mit der Institutsleitung des IDP,
 - Gespräche mit Vertreter:innen der MAVs (BMO und NRW-Teil des Bistums),
 - Verwaltung des Budgets.
3. Die Mitglieder des Rates bestimmen eine Person des Geschäftsführenden Ausschusses zur Moderator:in des Rates. Die Moderator:in ist erste Ansprechpartner:in. Die dienstliche Anschrift der Moderator:in ist die Anschrift für den Pastoralreferent:innen-Rat.

4. Gegen den:die Moderator:in, Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses oder den GA als Ganzes kann mit 2/3-Mehrheit aller gewählten Ratsmitglieder ein konstruktives Misstrauensvotum gestellt und bei einer innerhalb von vier Wochen einzuberufenen Sitzung eine Abwahl mit einfacher Mehrheit erfolgen.

§ 6 ARBEITSWEISE

1. Der Pastoralreferent:innen-Rat kommt jährlich zu mindestens zwei Sitzungen zusammen.
2. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder hergestellt werden.
3. Die Sitzungen können in Zeit und Raum mit den Sitzungen des Priesterrats und Diakonenrats stattfinden.
4. Die Einladung und die Tagesordnung werden mindestens 14 Tage vor der Sitzung mit dem Bischof abgestimmt und spätestens 7 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern zugestellt. Es reicht die elektronische Form. Änderungsanträge müssen drei Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich an den:die Moderator:in ergehen. Auch hier reicht die elektronische Form.
5. Es wird eine Teilnahme-Liste geführt und ein Ergebnisprotokoll erstellt. Das Protokoll wird bei der anschließenden Sitzung von den dann anwesenden Mitgliedern genehmigt.
6. Bei der Verwendung der Mittel, die der Rat und der Geschäftsführende Ausschuss zur Deckung von Kosten für ihre Aufgaben aus dem Bistumshaushalt erhalten, gelten die entsprechenden Ordnungen und Bestimmungen des Generalvikariats.

Münster, den 24. März 2021

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 523

Art. 83

Wahlordnung für den Pastoralreferent:innen Rat

Fassung ab 1. April 2021 (Ersetzt die Fassung vom 1. Juli 2013)

1. Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.
2. Der Pastoralreferent:innen-Rat ernennt wenigstens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht und stellt den Ort des Wahlbüros fest (vorzugsweise das IDP).
3. Der Wahlausschuss legt den Wahltermin (= spätester Eingang der Wahlbriefe im Wahlbüro) und die weiteren Termine im Vorlauf (Kandidat:innenvorschläge, Ablehnungserklärungen und Anfechtungen) fest. Der Wahltermin sollte analog zur Wahl des Priester- und des Diakonenrates liegen. Die Wahl, die Termine und das Ergebnis werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

4. Aktives und passives Wahlrecht haben alle Pastoralreferent:innen, die am Wahltermin im aktiven Bistumsdienst stehen. Dies gilt auch für Ordensleute, die als Pastoralreferent:in im Bistumsdienst arbeiten. Diakone im Hauptamt haben für den Pastoralreferent:innen-Rat kein aktives und passives Wahlrecht.
5. Von Kandidat:innen muss eine Einverständniserklärung zur Annahme des Mandats im Falle der Wahl vorliegen und fünf Unterstützungs-Unterschriften aus dem Kreis derjenigen mit Wahlrecht.
6. Es müssen 50 % mehr Kandidaten:innen auf der Liste aufgeführt werden als zu wählen sind.
7. Wahlzettel mit mehr angekreuzten Kandidat:innen als zu wählende sind ungültig. Gewählt sind die zehn Kandidat:innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Die nicht gewählten Kandidat:innen bilden die Reserveliste, in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Ausscheiden eines direkt gewählten Mitglieds rückt diejenige Kandidat:in nach, die auf der Reserveliste an erster Stelle steht.
8. Um eine Vertretung der Pastoralreferent:innen aus dem BMO sicher zu stellen, ist – sofern vorhanden – der:die Kandidat:in aus dem BMO mit den meisten Stimmen in den Rat gewählt, unabhängig davon, ob er:sie unter den ersten zehn Kandidat:innen ist. Scheidet ein aus dem BMO kommendes direkt gewähltes Mitglied aus, rückt – sofern vorhanden – der:-die nächste aus dem BMO kommende Kandidat:in auf der Reserveliste nach.
9. Einsprüche gegen das Ergebnis der Wahl können innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung gegenüber dem Wahlausschuss geltend gemacht werden.
Sollte der Wahlausschuss nicht Abhilfe schaffen können, entscheidet die Rechtsabteilung des BGV Münster über den Einspruch.
10. Über die Wahl ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, dass dem Pastoralreferent:innen-Rat zur Dokumentation übergeben wird.

Münster, den 24. März 2021

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 523

Art. 84

Ordnung der Regionaltreffen

Fassung ab 1. April 2021

(Ersetzt die Fassung vom 9. November 1995, hier „Ordnung der Kreisdekanatstreffen“)

§1 ZUSAMMENSETZUNG

Die

- Pastoralreferent:innen,
- Pastoralassistent:innen,
- hauptamtlichen Diakone (nach Absprache in den Regionen),
- Absolvent:innen des Berufspraktischen Jahres,
- Mitarbeiter:innen im pastoralen Dienst

treffen sich auf der Ebene der Regionen im Regelfall zweimal jährlich zu einer Konferenz.

- Nordkreis und Südkreis im BMO,
- Stadtdekanat Münster,
- Kreisdekanate Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf, Kleve, Wesel.

§2 ZWECK DER ZUSAMMENKÜNFTE

- Pastorale Fragen aus der Sicht der Berufsgruppen besprechen.
- Aktuelle pastorale Themen, Schwerpunkte des Bistums oder ähnliches für die Praxis beraten.
- Fortbildungen zu den vorgenannten Bereichen.
- Kontakte pflegen und Austauschmöglichkeiten bieten.
- Anlassbezogen Informationen zwischen IDP und Personaleinsatzleitung / HA500 und den Kolleg:innen im jeweiligen Kreisdekanat.

§3 WAHL EINE/R SPRECHER/IN

1. Die Mitglieder der Konferenz wählen ein Mitglied als Sprecher:in und ein Mitglied als Vertreter:in.
2. Aufgaben sind die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Konferenz sowie die Ermöglichung von Kommunikation zwischen und zu den Mitgliedern.
3. Für die Wahl haben
 - aktives Wahlrecht alle Pastoralreferent:innen und hauptamtliche Diakone im aktiven Dienst und Pastoralassistent:innen nach ihrer Probezeit.
 - passives Wahlrecht haben alle Pastoralreferent:innen im aktiven Dienst nach ihrer Probezeit.

Pastoralreferenten, die auch hauptamtliche Diakone sind, haben wegen ihrer Vertretung im Diakonenrat kein passives Wahlrecht.

4. Sprecher:in und Vertretung werden analog der Wahlperiode für den Pastoralreferent:innen-Rat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
5. Die Wahl findet spätestens ein halbes Jahr vor dem Ende der Legislaturperiode des Pastoralreferent:innen-Rates statt.
6. Die Wahl wird von einem Mitglied der Konferenz geleitet, welches nicht selber zur Wahl steht. Auf Antrag aus der Konferenz kann die Wahlleitung auch weiter delegiert werden (z.B. Stadt-/Kreisdechant).
7. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Konferenz auf sich vereinigt.
8. Wenn innerhalb der Legislaturperiode eine Neuwahl vorgenommen werden muss, gilt diese für den Rest der Wahlzeit.
9. Über die Wahlen ist ein Protokoll mit Angabe der Teilnehmer:innen, der Kandidat:innen und der Wahlergebnisse anzufertigen und an den Geschäftsführenden Ausschuss des Pastoralreferent:innen-Rates zu senden.

§4 ENTSENDUNG IN DEN PASTORALREFERENT:INNEN-RAT

1. Die Sprecher:in ist Mitglied im Pastoralreferent:innen-Rat nach §1 des Statuts des Rates.
2. Das Mandat kann an die Konferenz zurückgegeben werden. Die Konferenz wählt dann ein anderes Mitglied der Konferenz nach den o.g. Wahlbestimmungen als Vertreter:in in den Rat.
3. Steht die Wahl zum Pastoralreferent:innen-Rat innerhalb der nächsten 12 Monate bevor, wird das Mandat erst zur konstituierenden Sitzung des in der Folge neu gewählten Pastoralreferent:innen-Rates Mitglied desselben.

§5 FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

1. Der:Die Sprecher:in kann für Veranstaltungen mit Fortbildungscharakter eine finanzielle Unterstützung bei der bischöflichen Behörde (derzeit in der Gruppe 532 - Fortbildung) anfragen. Eine Rechtspflicht besteht nicht.
2. Der:Die Sprecher:in kann eine finanzielle Unterstützung für die Logistik der Regionaltreffen (z.B. für Tagungsgetränke) beim GA des PRR anfragen. Vorrangig soll angefragt werden, ob das Kreisdekanatsbüro bzw. das Stadtdekanatsbüro oder der gastgebende Ort für die Kosten aufkommen können.

Münster, den 24. März 2021

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 523